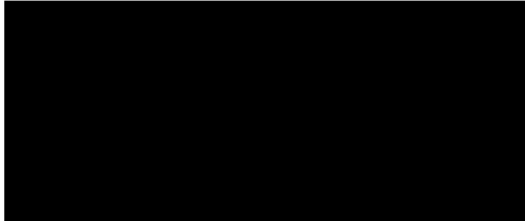




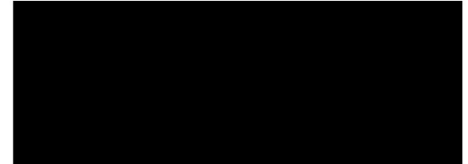
Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
V3.2 – 020k02/9

Per Mail




Dst. Nr.:
Bearbeiter/in:
Durchwahl:
E-Mail:
Fax:
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 12.05.2020



Datum: 8. Juni 2020

**Amtliche Lebensmittelüberwachung
Antrag auf Herausgabe von Regelungen zur Lebensmittelüberwachung in Zeiten der
Coronavirus-Pandemie**

Sehr geehrte(r) 

mit Schreiben vom 12.05.2020 beantragten Sie die Herausgabe von bestimmten Dokumenten zur Lebensmittelüberwachung in Zeiten der Coronavirus-Pandemie und haben um Mitteilung gebeten, ob für die Aktenauskunft eine Gebühr anfallen wird und wie hoch diese ggf. sei.

Aufgrund eines durchzuführenden Anhörungsverfahrens wird sich die Entscheidung über Ihren Antrag verzögern.

Nach hiesiger Auffassung handelt es sich nicht um eine einfache schriftliche Auskunft. Dadurch müssen gemäß § 88 Abs. 1 S. 2 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) i.V.m. §§ 1 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1 S. 1 HVwKostG i.V.m. § 1 der AllgVwKostO i.V.m. Nr. 111 Verwaltungskostenverzeichnis i.V.m. Verwaltungsvorschriften zum HVwKostG Gebühren erhoben werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen ist, welcher Aufwand mit der Anhörung verbunden ist, kann die Höhe der Gebühren noch nicht abschließend beziffert werden. Derzeit belaufen sich die Gebühren auf mindestens 369,00 €.



Bitte teilen Sie bis zum 24. Juni 2020 mit, ob Sie Ihr Auskunftersuchen weiterhin aufrechterhalten möchten. Sollten wir bis zu diesem Zeitpunkt keine Antwort von Ihnen erhalten haben, gehen wir davon aus, dass kein Interesse mehr an dem Auskunftersuchen besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

